

Reglement für die Veröffentlichung von Wahlwerbung für die Südtiroler Landtagswahl am 22. Oktober 2023

Die Gemeindeblatt Eppan-Kaltern GmbH, als Herausgeberin der Wochenzeitschrift „Überetscher Gemeindeblatt von Eppan und Kaltern“, erlässt unter Beachtung der Verfügung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen folgendes Reglement für die Veröffentlichung von Wahlwerbung:

- 1) Innerhalb der 60 Tage vor der Wahl erklärt sich die Gemeindeblatt Eppan-Kaltern GmbH, als Verlegerin der obgenannten Wochenzeitschrift, bereit, bezahlte Wahlwerbung unter den nachstehenden Bedingungen zu veröffentlichen (ab der Gemeindeblattausgabe Nr. 34 von Freitag, 25. August).
- 2) Der Herausgeber behält sich das uneingeschränkte Recht vor, nach Überprüfung des Inhaltes des Propagandamittels und dessen Übereinstimmung mit den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen, die Veröffentlichung des Inserates vorzunehmen oder zu verweigern. Im letzteren Fall kann die Veröffentlichung des Inserates oder der Beilage nur dann erfolgen, wenn der Auftraggeber dieses nach den Richtlinien, die vom Herausgeber vorgegeben werden, abändert.
- 3) Da die Inserate einheitlich als „Wahlwerbung“ gekennzeichnet sein müssen, muss dieser Hinweis klar ersichtlich auf dem Werbemittel angebracht werden. Gegenteiligenfalls behält sich der Herausgeber das Recht vor, die Kennzeichnung innerhalb des zur Verfügung gestellten Raumes selbst anzubringen, weshalb das Inserat um diese Fläche verkleinert wird. Außerdem muss auf dem Inserat der verantwortliche Auftraggeber genannt werden. Bei Fremdbeilagen muss hingegen die Kennzeichnung „Wahlwerbung“ auf der Vorderseite gut ersichtlich sein und der verantwortliche Auftraggeber aufscheinen.
- 4) Reservierungen: Buchungen für Werbeinserate wie für Beilagen sind nur für jeweils eine und zwar für die nächstfolgende Ausgabe möglich: jeweils ab Freitag vor Erscheinungstermin, 8 Uhr, nur direkt im Sekretariat der Gemeindeblatt Eppan-Kaltern GmbH, J.-G.-Plazer-Straße 22, 39057 St. Michael/Eppan (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr). Sofern die Reservierung nicht direkt von den Kandidaten oder Sekretären der Listen bestellt werden, müssen sich die Personen, welche die Bestellung vornehmen, mit einem amtlich anerkannten Ausweis (Identitätskarte) ausweisen und im Besitz eines Mandates sein, mittels welchem diese vom Kandidaten oder der Liste ermächtigt werden, die diesbezügliche Reservierung vorzunehmen.
- 5) Platzierungswünsche: Die einzelnen Platzierungen von Werbeinseraten bzw. die Annahme einer Beilagen-Bestellung werden nach dem Zeitpunkt ihrer Buchung gemäß Art. 4 vergeben: wer früher bucht, hat mehr Auswahl. Sollte die Chronologie der Buchungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eindeutig feststellbar sein, entscheidet das Los.
- 6) Alle erforderlichen Unterlagen, sprich das zu veröffentlichende Inserat bzw. die Beilage, müssen innerhalb Freitag, 12 Uhr, der Buchungswoche vorgelegt werden. Sollte das Inserat bzw. die Beilage nicht den Richtlinien entsprechen, kann der Auftragge-

ber das/die angepasste Inserat/Beilage nachreichen, aber nur bis 16 Uhr des jeweiligen Montags vor Veröffentlichung. Sollten Unterlagen nach dem obgenannten Termin eingehen, wird das Inserat nur veröffentlicht, sofern genügend Werbefläche zur Verfügung steht, ansonsten wird es automatisch in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.

- 7) Die Preise für Werbeinserate sind in der Preisliste festgelegt, wie in der Anlage zu diesem Reglement ersichtlich. Es werden keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen gewährt, sodass die angegebenen Preise Fixpreise sind. Bei Platzierungswünschen erhöht sich der Grundpreis um 20 Prozent. Es werden keine Preisnachlässe für Agenturen gewährt.
- 8) Nachdem das Gesetz über die „par condicio“ vorschreibt, dass alle Listen und Kandidaten Zugang zu den zur Verfügung gestellten Werbemitteln in gleicher Form haben müssen und wir diese Vorschrift auf jeden Fall einhalten müssen, kommt folgende Regelung zur Anwendung:
Sofern die zeitlich rechtzeitig vorgemerkten Werbemittel den in der Zeitung zur Verfügung stehenden Platz überschreiten, wird dem verantwortlichen Auftraggeber mitgeteilt, wann der nächstmögliche Termin für die Schaltung des Werbemittels möglich ist und eventuell ein neuer Erscheinungstermin vereinbart; sofern die Liste oder der Kandidat jedoch auf den Tag der Veröffentlichung bestehen sollte, wird die Gemeindeblatt Eppan-Kaltern GmbH proportional alle bestellten Werbemittel reduzieren, damit alle interessierten Parteien ihre Werbemittel schalten können.
Sofern sich Hamsterkäufe ereignen sollten, wird auch im obigen Sinne vorgegangen.
- 9) Wahlwerbung von öffentlichen Ämtern ist unzulässig und wird nicht veröffentlicht.
- 10) Inserate, die von der Gemeindeblatt Eppan-Kaltern GmbH beanstandet werden, müssen wie beschrieben korrigiert und innerhalb Montag, 16 Uhr, der Erscheinungswoche nachgereicht werden. Sollte die Nachreichung nicht binnen dieser Frist erfolgen, ist die Gemeindeblatt Eppan-Kaltern GmbH berechtigt, die Korrekturen, wo möglich, selbst vorzunehmen und dem Kunden in Rechnung zu stellen, oder aber das Inserat nicht zu veröffentlichen. Die gebuchte Fläche wird in jedem Fall in Rechnung gestellt.
- 11) Zahlungsmodalitäten: Die Wahlwerbeanzeige muss im Voraus bezahlt werden, und zwar zugleich mit der Buchung. Sollte die Wahlwerbeanzeige aus Gründen wie oben beschrieben nicht erscheinen können, wird der Betrag rückerstattet.

St. Michael/Eppan, Juli 2023

Gemeindeblatt Eppan-Kaltern GmbH

Anton Anderlan

(Präsident des Verwaltungsrates)

Michael Mühlberger

(Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes)